

2869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz geändert wird

Zweck des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist es, eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu schaffen. Ein Vergleich zwischen der derzeit noch geltenden Wahlordnung mit der angestrebten Novellierung zeigt, daß mit Ausnahme der Einführung des amtlichen Stimmzettels materiellrechtlich keine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Überdies soll durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates bewirkt werden, daß auch die Haushalts- und Umlagenordnung, worin die Finanzgebarung der Kammer geregelt wird, auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich deswegen, weil auch für diese Ordnungen der gesetzliche Rahmen zu wenig determiniert ist und dieselben unter Hinweis auf obige Ausführungen ebenfalls mit erfolgreichen Anfechtungen bedroht sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Dipl.-Kfm.Dr. P i s e c  
Berichterstatter

Ing. E d e r  
Obmann